

AssekuranzAgenda

Aktuelles aus der EU-Versicherungspolitik



Gut gemeint ist nicht immer gut gemacht:

Die PRIPs-Debatte im Europäischen Parlament

Die französische Abgeordnete Pervenche Berès (S&D) hat ihren Berichtsentwurf zum Verordnungsvorschlag über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte (PRIPs) veröffentlicht. Die Berichterstatterin geht an einigen Stellen deutlich weiter als der Kommissionsvorschlag.

Genauso wie die Kommission ist die Berichterstatterin der Auffassung, die Verordnung solle ausnahmslos für alle Spar- oder Anlageprodukte anwendbar sein, so auch für Altersvorsorgeprodukte. Dies ist nur scheinbar im Interesse des Verbrauchers. Damit würden auch Produkte erfasst, die keinen Bezug zu typischen PRIP aufweisen. Altersvorsorgeprodukte sollten generell ausgeschlossen werden. Bei diesen Produkten benötigen die Verbraucherinnen und Verbraucher grundsätzlich und anerkanntermaßen andere Informationen. Eine Vergleichbarkeit über Produktgruppen hinweg, die Anlegerziele von kurzfristiger Spekulation bis zu lebenslanger Alterssicherung bedienen, ist nicht herstellbar. Eine einheitliche Kurzinformation über diese Produktgruppen hinweg („one size fits all“) wäre für den Verbraucher ein qualitativer Rückschritt gegenüber bereits gefundenen spezifischeren Lösungen.

Weiterhin sollen Vermittler Teile des Basisinformationsblattes (PRIP-KID) selber ausfüllen. Damit wird die Zielsetzung der PRIP-KIDs ad absurdum geführt und der interessierte Kunde kann sich nicht vorab unbeeinflusst über Anlageprodukte informieren. Mit individuell durch den Vermittler vorgenommenen Ergänzungen wäre die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der PRIP-KIDs gefährdet. Zudem sind die Vertriebsregelungen für Versicherungen auf europarechtlicher Ebene vollständig in der Versicherungsvermittlungsrichtlinie (IMD) geregelt. Offensichtlich sollen Themen, die sich bisher nicht in der aktuell überarbeiteten IMD2 wiederfinden, in Verknüpfung der Systematik, in der PRIPs-Verordnung geregelt werden.

Aus dem Inhalt

Vorziehung von Solvency II-Regeln	3
Omnibus II: Auswirkungsstudie	3
EIOPA zu Aufsichtskollegien	4
Einigung zu CRA III	4
IMD2: nur Minimalharmonisierung	5
Frauenquote für Aufsichtsräte	6
Berichtsentwurf zum Datenschutz	6
Vorschlag zur Einführung der FTT	7
Studien zur Umwelthaftungs-RL	7
Trilog Marktmissbrauch	8
Diskussion zum VVaG-Statut	8

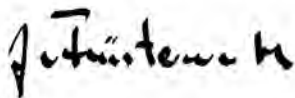
Vorwort

Spannender hätte ein Jahresbeginn für die EU kaum sein können. Nach langem Ringen fanden die Staats- und Regierungschefs einen Kompromiss zum Mehrjährigen Finanzrahmen und auch das Economic Governance „Two-Pack“ wurde einer Einigung zugeführt. Wenngleich damit Meilensteine in Richtung einer gemeinsamen Zukunft der EU erreicht wurden, sind doch noch lange nicht alle Probleme gelöst. Zahlreiche wichtige Gesetzgebungsvorhaben kommen nicht voran und die zuletzt von Bundespräsident Joachim Gauck thematisierte Vertrauenskrise dauert an. Sie ist bei den Bürgern Europas im selben Maße spürbar wie bei den Entscheidungsträgern.

Die kurzfristige Lösung anstehender komplexer Fragen scheint in dieser Phase unwahrscheinlich. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Internetoffensive von lobbyplag.eu ausdrücklich, wiewohl sie sicherlich nur einen kleinen Beitrag zur Bewältigung der Vertrauenskrise leisten kann. Transparenz auch über Position und Rolle der betroffenen Stakeholder hilft einer sachgerechten Debatte und erleichtert das Finden von Kompromissen.

In diesem Sinne freuen wir uns auch im Jahr 2013 auf einen interessanten und offenen Dialog zu allen anstehenden Themen mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank von Fürstenwerth
Vorsitzender der Hauptgeschäftsführung



Barbara Gallist
Leiterin Europabüro

Fortsetzung von Seite 1

Problematisch ist auch der Vorschlag der Berichterstatterin, Produkte vorab durch die zuständige Aufsichtsbehörde prüfen zu lassen. Das widerspricht bestehendem europäischen Recht (Art. 21 Solvency II-Rahmenrichtlinie), wonach eine Produktvorabgenehmigung gerade nicht erforderlich ist. Die Solvency II-Rahmenrichtlinie sieht vielmehr eine Stärkung des Risikomanagements und der unternehmenseigenen Risiko- und Solvenzprüfungen vor. Damit läuft die im Rahmen der PRIPs-Diskussion vorgeschlagene Vorabkontrolle modernen Aufsichtsansätzen zuwider, die vom Gedanken eines freien Wettbewerbs und der Forderung nach mehr Eigenverantwortung der Unternehmen getragen sind.

Kommissionsvorschlag und Parlamentsberichterstatterin wollen eine Vielzahl von „Details“ in delegierten Rechtsakten geregelt sehen.

Unserer Ansicht nach handelt es sich dabei aber um wesentliche Inhalte, die in der Verordnung selbst geregelt werden sollten. Für Haftungsfragen, alternative Streitbeilegung und Sanktionierung bei Falschinformation existieren bereits anderweitig Regelungen, die delegierte Rechtsakte für diese speziellen Fragen entbehrlich machen (vgl. zur weiteren Bewertung des Verordnungsvorschlags Assekuranz Agenda Nr. 30).

Eine Abstimmung im ECON-Ausschuss ist bislang für Mai 2013 vorgesehen. Das europäische Gesetzgebungsverfahren wird daher frühestens im 3. Quartal 2013 abgeschlossen sein.

Berlin: Dr. Peter Schwark, p.schwark@gdv.de;
Brüssel: Ina Biesel, i.biesel@gdv.de

EIOPA beabsichtigt Vorziehung von Solvency II-Regeln

Kurz vor dem Jahreswechsel hat die Europäische Versicherungsaufsicht (EIOPA) eine Stellungnahme zur Vorziehung bestimmter Maßnahmen des zukünftigen Versicherungsaufsichtsregimes Solvency II veröffentlicht. EIOPA reagierte damit auf die Ankündigungen verschiedener nationaler Aufsichtsbehörden (u. a. auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, BaFin), eigene Maßnahmen bis zur Einführung von Solvency II zu ergreifen. EIOPAs Ziel ist es, einer befürchteten Fragmentierung des Binnenmarktes entgegenzuwirken.

Die EIOPA-Stellungnahme sieht die Entwicklung aufsichtsrechtlicher Leitlinien bis März 2013 vor. Vier Bereiche sollen abgedeckt werden: Genehmigungsprozesse interner Modelle, Anforderungen an das Governance-System, Own Risk and Solvency Assessment (ORSA) und Berichterstattung.

Mehr als kritisch ist, dass EIOPA auch für Bereiche Leitlinien erlassen will, die aktuell noch Gegenstand der Trilogverhandlungen beziehungsweise der weiteren Ausgestaltung auf nachgelagerten Regelungsebenen sind. Betroffen wären damit Aspekte, die eigentlich einer politischen Legitimierung bedürfen und in der Entscheidungshoheit der Co-Gesetzgeber liegen.

Neben wichtigen quantitativen Aspekten gehört u. a. die Berichterstattung dazu. Entsprechend sollte auch hierzu die Einigung abgewartet werden. Grundsätzlich sollte sichergestellt werden, dass die geplanten Hilfs- oder Übergangsmaßnahmen keine Präjudizwirkung entfalten.

Berlin: Götz Treber, g.treber@gdv.de;

Brüssel: Florian Wimber, f.wimber@gdv.de

Omnibus II: Auswirkungsstudie soll Klarheit schaffen

Derzeit führt die Europäische Versicherungsaufsicht (EIOPA) eine Auswirkungsstudie zu langfristigen Garantien durch (Long-Term Guarantee Assessment, LTGA). Das LTGA umfasst verschiedene Szenarien, in denen die Auswirkungen bestimmter Maßnahmen in unterschiedlicher Kombination und Ausgestaltung berechnet werden. Von der Studie erhoffen sich Europäisches Parlament, Rat und Kommission die entscheidenden Erkenntnisse für die Fortsetzung des ins Stocken geratenen Trilogs zu Omnibus II. Die Unternehmen sind aufgefordert, die notwendigen Testrechnungen bis Ende März durchzuführen. Ein Ergebnisbericht der Europäischen Kommission wird im Sommer erwartet.

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt den Testlauf ausdrücklich. Mit den Ergebnissen wird die Grundlage dafür geschaffen, die richtigen Schlüsse zu ziehen. So sollte die künstliche Volatilität mit Hilfe einer Extrapolationsmethodik reduziert werden, die einen

Start der Extrapolation im Jahr 20 und eine Konvergenzperiode von zehn Jahren vorsieht. Um dem Geschäftsmodell der Versicherung Rechnung zu tragen, sollte ein Matching Adjustment eingebunden werden, welches auf allen Märkten gleichermaßen anwendbar ist. Als Reaktionsmechanismus für Kapitalmarktkrisen ist eine antizyklische Prämie vorzusehen, deren Methodik eine zuverlässige und unmittelbare Anwendung gewährleistet.

Neben langfristigen Garantien sind weitere, auch für den Erfolg des Solvency II-Projektes wichtige Themen Gegenstand des Trilogs: Angemessene Berichtspflichten, Sicherstellung der Proportionalität des Systems, ein praktikables Übergangskonzept und eine sinnvolle Einbindung EIOPAs.

Berlin: Götz Treber, g.treber@gdv.de;

Brüssel: Florian Wimber, f.wimber@gdv.de

Europäische Versicherungsaufsicht veröffentlicht Bericht zur Arbeit der Aufsichtskollegien

Die Europäische Versicherungsaufsicht (European Insurance and Occupational Pensions Authority, EIOPA) hat ihren jährlichen Bericht zur Funktionsweise der Aufsichtskollegien vorgestellt. Im vergangenen Jahr waren dem Bericht zufolge 91 Versicherungsgruppen im Europäischen Wirtschaftsraum grenzüberschreitend tätig. Bei der Beaufsichtigung dieser Gruppen sind 17 verschiedene nationale Aufsichtsbehörden als Gruppenaufseher tätig.

Bei der Auswertung der Arbeiten in den Aufsichtskollegien im Jahr 2012 stellt EIOPA Unterschiede hinsichtlich der Ansätze zur Risikoanalyse und deren Untersuchung sowie der Vielfalt und der Häufigkeit des Datenaustauschs zwischen den einzelnen Aufsichtskollegien fest. Die Beseitigung dieser Unterschiede steht im Mittelpunkt des Arbeitsprogrammes 2013. Hierbei gilt es insbesondere, zu einem gemeinsamen Verständnis von Risiken und deren Einschätzung zu gelangen. Auf Basis der nationalen Regeln zur Umsetzung von Solvency I und

bestehender Grundsätze der Rechnungslegung sollen die Kollegien zu gemeinsamen Erkenntnissen gelangen. Auch in diesem Zusammenhang ist die Entwicklung von Standards zum Datenaustausch zwischen den Aufsichtskollegien sehr wichtig.

Darüber hinaus nennt EIOPA auch die Vorbereitungen zur Einführung von Solvency II als Kernaufgabe für 2013. Hierbei stehen die Genehmigungsprozesse für gruppenweite interne Modelle im Mittelpunkt. Diesbezüglich gilt es, gemeinsame Grundsätze und ein einheitliches Verständnis zu schaffen, um einen harmonisierten Genehmigungsprozess auf Basis gleicher Maßstäbe und Kriterien zu gewährleisten.

Auch die Umsetzung der EIOPA-Leitlinien (s. Artikel 5.3) bis zum Sommer 2013 wird Gegenstand der Arbeit der Aufsichtskollegien sein.

Brüssel: Florian Wimber, f.wimber@gdv.de;

CRA III: Europäisches Parlament und Rat erzielen Einigung

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben eine politische Einigung zur dritten Verordnung für Ratingagenturen erzielt. Mit der vorliegenden Überarbeitung wird der 2009 neu eingeführte Regulierungsrahmen für die Ratingagenturen weiter verschärft. Gleichzeitig beinhaltet die Verordnung eine Zurückführung der mechanistischen Verwendung von Ratings durch Finanzaufsicht und Finanzinstitute sowie die Einführung einer europaweiten Haftung von Ratingagenturen.

Ziel der Verordnung ist es, die Qualität und die Transparenz der Ratings zu erhöhen, den Wettbewerb zwischen den Ratingagenturen zu stärken, die regulatorische Verwendung von Ratings zu begrenzen und klare Grundsätze für die Haftung der Ratingagenturen festzulegen. In diesem Zusammenhang begrüßt die deutsche Versicherungswirtschaft, dass sachgerechte und praktikable Lösungen gefunden werden konnten. Gegenüber dem Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission

wurden wichtige Anpassungen vorgenommen, um dies zu gewährleisten. So können negative Nebenwirkungen für Rating-Nutzer, bewertete Unternehmen und auch die Finanzstabilität vermieden werden. Zu nennen sind hier insbesondere die Einbindung sektorspezifischer Gegebenheiten und die Berücksichtigung angemessener Übergangsfristen bei der Verringerung des Rückgriffs auf Ratings sowie die Beschränkung der Rotationspflicht der Ratingagenturen auf Wiederverbriefungen im Bereich der strukturierten Finanzprodukte.

Zudem wurde die neue Haftung der Ratingagenturen nicht nur – wie zunächst vorgesehen – gegenüber Investoren eingeführt, sondern betrifft nun auch Haftungsansprüche, die bewertete Unternehmen gegen die Ratingagenturen geltend machen können.

Berlin: Dr. Anja Theis, a.theis@gdv.de;
Brüssel: Florian Wimber, f.wimber@gdv.de

Versicherungsvermittlung: Minimalharmonisierung als Ziel

Die Aufnahme und Ausübung der Versicherungsvermittlung ist auf europäischer Ebene gegenwärtig ausschließlich in der **Versicherungsvermittlungsrichtlinie (IMD1)** geregelt. Diese Richtlinie wird nun überarbeitet, um den Verbraucherschutz im Versicherungsvertrieb noch weiter zu verbessern (vgl. auch **AssekuranzAgenda Nr. 31**).

Im Europäischen Parlament hat Berichterstatter Dr. Werner Langen (EVP, Deutschland) seinen **Berichtsentwurf zum Kommissionsvorschlag zur IMD2** veröffentlicht. Er verfolgt – wie schon zuvor die Kommission – den Ansatz der Minimalharmonisierung. Diese trägt der Heterogenität der Versicherungsmärkte und der Pluralität der Vertriebswege in der EU Rechnung.

Ein Beispiel sind die unterschiedlichen Regelungen zur Vergütungstransparenz in den einzelnen Mitgliedstaaten: Während in einigen Ländern die Vergütung nicht offengelegt werden muss, ist beispielsweise in Deutschland bei der Lebensversicherung die Angabe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten obligatorisch.

Darüber hinaus legen einige Unternehmen bereits auf Empfehlung des GDV die Gesamtkostenquote offen.

Der Ansatz der Minimalharmonisierung würde jedoch konterkariert, wenn zeitgleich auch in der „Verordnung über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte“ (PRIIPs, s. auch **Leitartikel**) Aspekte der Versicherungsvermittlung mitgeregelt werden. Da eine Verordnung unmittelbare Wirkung entfaltet und keiner staatlichen Umsetzung bedarf, ist sie ein Instrument der Maximalharmonisierung. Die Regelungsmaterien sollten daher sauber getrennt bleiben.

Die Verhandlungen im Rat zur IMD2 ruhen derzeit aufgrund anderweitiger Prioritäten. Aber auch der Rat verfolgt das Ziel der Minimalharmonisierung. Voraussichtlich wird das Gesetzgebungsverfahren nicht vor dem 3. Quartal 2013 abgeschlossen werden.

Brüssel: Ina Biesel, i.biesel@gdv.de;

Berlin: Ralf Bolle, r.bolle@gdv.de

AssekuranzLexikon: Gesamtkostenquote

Die Gesamtkostenquote (engl. Reduction in Yield, kurz RIY) bezieht alle berechneten Kosten mit ein. Diese Kennzahl umfasst somit neben den laufenden Kosten auch die Abschluss- und Vertriebskosten sowie bei fondsgebundenen Produkten auch die Fondskosten. Mit der Gesamtkostenquote wird die Basis für einen anbieterübergreifenden Vergleich von Altersvorsorgeprodukten geschaffen.

Der Begriff der Gesamtkostenquote ist zu unterscheiden von der Total Expense Ratio (TER). Die TER wird in der Fondsbranche verwendet, umfasst aber nur die Kosten im Fonds.

Geschlechterquote für Leitungsgorgane verletzt Aufsichtsrecht

Die EU-Kommission will mit einem im November 2012 präsentierten Richtlinienvorschlag festlegen, dass börsennotierte Firmen in der EU bis zum 1. Januar 2020 Aufsichtsratsposten zu 40% mit Frauen besetzen müssen.

Die deutsche Versicherungswirtschaft hat starke Vorbehalte gegenüber einer starren Quote. Ihre Bedenken am vorliegenden Vorschlag hat sie in einer **Stellungnahme** zusammengefasst. Problematisch für Versicherer ist vor allem die Inkohärenz des Vorschlags mit aufsichtsrechtlichen Vorgaben.

Gemäß den Plänen der Kommission soll bei der Besetzung von Führungspositionen die Qualifikation entscheidend bleiben. Dies ist prinzipiell zu begrüßen.

Parallel erfasst die versicherungsspezifische Aufsichtsrichtlinie Solvency II nicht nur die fachliche Eignung, sondern auch die persönliche Zuverlässigkeit. Hier besteht eine Inkohärenz.

Individuelle Unternehmensziele eignen sich jedenfalls besser, Frauen für Führungspositionen zu fördern und gleichzeitig unternehmensspezifische Bedürfnisse zu berücksichtigen, als eine gesetzliche Quote. Die geplante Richtlinie bedeutet außerdem einen bedenklichen Eingriff in Eigentümerrechte und unverhältnismäßige Berichtspflichten.

Brüssel: Christoph Hartl, c.hartl@gdv.de;
Berlin: Dr. Helge Hartig, h.hartig@gdv.de

MdEP Albrecht veröffentlicht Datenschutz-Berichtsentwurf

Am 10. Januar 2013 stellte MdEP Jan Philip Albrecht seinen **Berichtsentwurf** für die EU-Datenschutz-Grundverordnung vor. Aus Sicht der Versicherungswirtschaft enthält der Berichtsentwurf einige grundsätzlich positive Aspekte. Berichtersteller Albrecht hat eine Definition der Anonymisierung aufgenommen und zeigt damit Verständnis für unterschiedliche Risikolagen abhängig von der Personenbeziehbarkeit spezifischer Daten. Der GDV begrüßt zudem den Vorschlag, dass bei Datenverarbeitungen, die mit bestimmten Risiken verbunden sind, statt der Aufsichtsbehörden auch der betriebliche Datenschutzbeauftragte konsultiert werden kann.

Jedoch gibt es für die Versicherungswirtschaft auch viele kritische Punkte. So existiert zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten in der privaten Versicherungswirtschaft nach wie vor kein Vorschlag für eine Rechtsgrundlage. Diese Daten müssten danach weiterhin auf Basis einer Einwilligung verarbeitet werden. Der Verordnungsvorschlag sieht die Möglichkeit der Nutzung einer Einwilligung grundsätzlich vor, beschränkt diese aber z. B.

bei Bestehen eines erheblichen Ungleichgewichts zwischen den Vertragsparteien. In solch einem Fall wäre die Wirksamkeit einer Einwilligung daher fraglich. Der Berichtsentwurf enthält keine Definition des erheblichen Ungleichgewichts und bringt damit keine Klarheit. Der Verband fordert eine rechtssichere Regelung für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten. Auch für die Verwendung besonderer Arten personenbezogener Daten in pseudonymisierter Form bietet der Berichtsentwurf keine Lösungsansätze.

Leider ist außerdem eine von vielen Branchen geforderte Regelung zur Datenübermittlung im Konzern nicht in dem Berichtsentwurf aufgegriffen worden. Auch dieses Problem verfolgt der Verband weiter. Im LIBE-Ausschuss des Europäischen Parlaments soll Ende April über den Bericht abgestimmt werden.

Berlin: Dr. Martina Vomhof, m.vomhof@gdv.de;
Brüssel: Andrea Lode, a.lode@gdv.de

Kommission legt Vorschlag zur Einführung der FTT in Verstärkter Zusammenarbeit vor

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen überarbeiteten Richtlinien-Vorschlag zur Einführung einer Finanztransaktionsteuer (FTT) in elf der 27 Mitgliedstaaten vorgelegt. Zuvor hatten am 22. Januar 2013 die Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit die Einführung der Steuer im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit genehmigt.

Der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Kommission vom September 2011 zur Einführung der FTT in der gesamten EU hatte im Sommer vergangenen Jahres nicht die notwendige einstimmige Zustimmung aller Mitgliedstaaten erhalten. Insbesondere Großbritannien und Schweden hatten Vorbehalte geltend gemacht.

Die elf Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich und Spanien, bemühen sich nun um eine gemeinsame Lösung. Auch im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit müssen sich für eine Verabschiedung der FTT alle elf beteiligten Mitgliedstaaten einig werden.

Die Grundlage hierfür bildet der neue Legislativvorschlag der Europäischen Kommission. Dieser Vorschlag orientiert sich inhaltlich sehr stark an seinem Vorgänger. Aus Sicht der deutschen Versicherungswirtschaft ist es hierbei sachgerecht und notwendig, jene Kapitalanlagen von der Steuer auszunehmen, die zum Zwecke der Altersvorsorge erfolgen. Nicht zuletzt aufgrund der demografischen Entwicklung ist die kapitalgedeckte private und betriebliche Altersversorgung in den vergangenen Jahren unverzichtbar geworden. Diese Kapitalanlagen mit der FTT zu belasten, würde folglich die Altersvorsorge der Kunden belasten.

Dem Zeitplan der Europäischen Kommission folgend, soll die Richtlinie bereits bis zum 30. September 2013 in nationales Recht umgesetzt werden. Eine Erhebung der Steuer ist nach dem Richtlinienvorschlag bereits ab dem 1. Januar 2014 vorgesehen.

Berlin: Dr. Lutz Weber, l.weber@gdv.de;
Brüssel: Florian Wimber, f.wimber@gdv.de

Umwelthaftungsrichtlinie ist Gegenstand zahlreicher Studien

Die Umwelthaftungsrichtlinie (UH-RL) ist derzeit Gegenstand mehrerer Studien, die von der Europäischen Kommission in Auftrag gegeben wurden. Zwei Studien zur Erstellung von einerseits Schulungs- und andererseits Informationsmaterial zum besseren Verständnis der Anwendung der Richtlinie stehen kurz vor ihrer Veröffentlichung. Eine dritte Studie untersucht Stärken und Schwächen sowie Schwierigkeiten bei der Umsetzung der UH-RL in den Mitgliedstaaten. Eine weitere Studie soll im Herbst eine rechtliche Analyse der Punkte vornehmen, die nach der Richtlinie der Überprüfung unterliegen. Alle Studien dienen der Vorbereitung des Berichts, den die Kommission 2014 zur Umsetzung der UH-RL vorlegen muss.

Der GDV hat im Januar an einem Treffen von nationalen Experten sowie an einem Workshop zur UH-RL teilgenommen. Kritisiert wurde, dass die meisten Länder nur über wenige Umweltschadensfälle berichten würden. Nach Erkenntnissen des GDV liegt dies u. a. daran, dass – zumindest in Deutschland – hohe Genehmigungsstan-

dards schadenverhütend wirken und es keine gerichtlichen Auseinandersetzungen bei der Regulierung von Umweltschadensfällen gibt. Zudem stützen Behörden die Sanierungsanforderungen oft auf über die UH-RL hinausgehendes Bundesrecht oder spezielles Landesrecht. Viele Fälle haben ihren Schadensschwerpunkt im Sach- oder Betriebsunterbrechungsschaden. Der Umweltschaden ist dabei der wirtschaftlich kleinere Teil des Gesamtschadens. Aus Sicht des GDV ist der Erfolg der Richtlinie daran zu messen, dass Umweltschäden tatsächlich saniert und durch Versicherungsschutz gedeckt werden, nicht aber an der Zahl gemeldeter Schäden.

Der GDV wird die für Ende März angekündigten Ergebnisse der Studie zur Umsetzung der Richtlinie kritisch prüfen. Hauptanliegen ist dabei die Beibehaltung freiwilliger Versicherungslösungen.

Berlin: Nils Hellberg, n.hellberg@gdv.de;
Brüssel: Ariane Becker, a.becker@gdv.de

Marktmissbrauch: Trilog läuft, Bedenken bestehen weiterhin

Mit Vorschlägen einer **Richtlinie (MAD)** und einer **Verordnung (MAR)** gegen Insider-Handel und Marktmanipulation soll eine harmonisierte Sanktionsordnung geschaffen werden. Im Januar 2013 haben dazu die Trilogverhandlungen begonnen.

Die deutsche Versicherungswirtschaft sieht das Vorhaben deshalb kritisch, weil weiterhin vorgesehen ist, dass Sanktionsentscheidungen sofort, also noch vor ihrer Rechtskraft, veröffentlicht werden sollen.

Der GDV unterstützt Transparenz in diesem Bereich zwar generell, verweist aber auf mögliche irreparable Reputationsschäden bei der Veröffentlichung von Maßnahmen vor deren Rechtskraft. Da ein solcher Schaden hier selbst im Falle erfolgreicher Rechtsmittel eintritt, bestehen verfassungsrechtliche Bedenken.

Außerdem wird die geplante Zulässigkeit von finanziellen Anreizen zur Meldung von Verstößen („Whistle Blowing“) kritisch gesehen. Gleiches gilt für die unverhältnismäßigen Sanktionsmöglichkeiten gegen Unternehmensgruppen.

Die von der EU-Kommission im Oktober 2011 präsentierten Vorschläge zur MAD und MAR wurden im Juni 2012 verschärft und erfassen nun auch die Manipulation von bzw. mit Benchmarks. Dies geschah vor dem Hintergrund des Libor/Euribor-Skandals um manipulierte Indizes, sogenannten Benchmarks, auf die bei der täglichen Festsetzung von Preisen für Finanzprodukte Bezug genommen wird.

Brüssel: Christoph Hartl, c.hartl@gdv.de;
Berlin: Dr. Christian Kemter, c.kemter@gdv.de

Gegenseitigkeitsgesellschaften: Diskussion um Europäisches Statut wieder lauter

Der Rechtsausschuss des EU-Parlaments hat Anfang 2013 einen legislativen Initiativbericht verabschiedet, der die Kommission zur Vorlage eines Vorschlags für ein Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft auffordert. Mit der neuen Rechtsform soll die grenzüberschreitende Tätigkeit der Gegenseitigkeitsgesellschaften gefördert werden.

In Deutschland sind ausschließlich Versicherungsunternehmen als Gegenseitigkeitsvereine organisiert (Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit – VVaG). Aus ihrer Sicht ist ein europäisches Statut nicht erforderlich. Die europäischen Grundfreiheiten ermöglichen es den VVaG bereits heute, grenzüberschreitend Versicherungsleistungen anzubieten. Zudem besteht wegen der nationalen, häufig regionalen Ausrichtung vieler VVaG nur geringes Interesse an grenzüberschreitender Tätigkeit. Aus Sicht der deutschen VVaG müsste ein europäisches Statut aber in jedem Fall die nationalen Besonderheiten der Gegenseitigkeitsversicherer angemessen berücksichtigen.

Dies gilt z. B. für die in der Regel in Deutschland vorgesehene eigentümerähnliche Stellung der Mitglieder. Die nationalen Vorschriften für VVaG sind ausgewogen und langjährig erprobt. Zudem sollte Wettbewerbsverzerrungen vorgebeugt werden. Diese drohen u. a. dadurch, dass die gesetzlichen Krankenkassen systemwidrig in ein Statut einbezogen und in der Folge auf dem privaten Krankenversicherungsmarkt aktiv werden könnten.

Schon 2006 hatte die Kommission einen 1992 vorgelegten Legislativvorschlag zu einem Gegenseitigkeitsstatut zurückgezogen, nachdem der Rat keine Notwendigkeit für dieses Vorhaben feststellen konnte. Über den vorliegenden Initiativbericht wird das Plenum des Parlaments voraussichtlich im März abstimmen. Für die erste Jahreshälfte 2013 hat die Kommission zudem eine Konsultation in der Sache angekündigt.

Brüssel: Christoph Hartl, c.hartl@gdv.de;
Berlin: Stefan Sawatzki, s.sawatzki@gdv.de

**Europabüro**

51, rue Montoyer
1000 Bruxelles
Tel.: +32-2-28247-30
Fax: +32-2-28247-39
bruessel@gdv.de
www.gdv.de

In eigener Sache - Mannschaft wieder komplett

Last but not least freuen wir uns, Ihnen mitteilen zu können, dass das Team des GDV-Europabüros nach dem Ende der Elternzeit von Barbara Gallist und Franka Böhm wieder vollzählig ist. Florian Wimber wird zwar nach seiner zweijährigen Entsendungszeit an den GDV-Hauptsitz nach Berlin zurückkehren, wird Brüssel aber thematisch weiterhin verbunden bleiben. Seinen Themenbereich hier vor Ort übernimmt nahtlos ab 1. März 2013 Frau Dr. Anja Zimmer.

AssekuranzTermine

- 12. März 2013: Europäische Kommission: „Workshop Study on co(re)insurance pools and on ad-hoc co(re) insurance agreements on the subscription market“, Brüssel
- 14. März 2013: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss: „European Consumer Day 2013“, Brüssel

Impressum:

Herausgeber:
Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Verantwortlich:
Barbara Gallist

Redaktion:
Andrea Lode

GDV
Wilhelmstraße 43/43 G
10117 Berlin
Tel.: +49-30-2020-5000
Fax: +49-30-2020-6000
berlin@gdv.de
www.gdv.de